

Landwirte in der Stadt

Moderne, lebenswerte Städte werden grüner – müssen sie werden, um den steigenden Temperaturen und der Verdichtung entgegenzutreten. Ein relativ neues Phänomen sind urbane Gemeinschaftsgärten. **VON SANDRA BAIERL**

» Seinen Anfang nahm das „Urban Gardening“ in den 1970er-Jahren in den USA: von New York bis Detroit begannen die Menschen, sich der freien Flächen anzunehmen. Blumen wurden gepflanzt, Gemüse auch. Dort fand Kommunikation statt, Kinderspielen. Heute findet man Gemeinschaftsgärten überall auf der Welt: in Vancouver und London, in Berlin und Wien. Allorts beleben Menschen ihre Grätzl, Junge und Alte, schaffen grüne Oasen und neue Kommunikationsorte.

Zwei Wiener Beispiele werden im neuen Buch „Rein ins Grüne – raus in die Stadt“ beschrieben. Das Projekt „City Farm Augarten“ legt seinen Fokus auf Kinder. Es gibt Themenbeete und Gemüseraritäten, in zahlreichen Veranstaltungen und Workshops kann man gemeinsam garteln und lernen. Wolfgang Palme, Leiter der City Farm, hat das ambitionierte Ziel, durch den Anbau von Wintergemüse den Import zu reduzieren.

Der Mintz-Garten im zweiten Bezirk in Wien, auf dem Gelände des Nordbahnhof, liegt inmitten eines Stadtentwicklungsgebiets: hier entstehen bis 2025 etwa 10.000 neue Wohnungen. Auf der 300 Quadratmeter großen Fläche wird großzügig angebaut – Naschen ist erlaubt!

Das Buch lädt Reisende dazu ein, die Stadtgärten weltweit zu besuchen. Wer die Schlossgärten hinter sich hat, kann sich jetzt dem Kleinen widmen, heißt es sinngemäß. Damit ist ein neues Wort geboren: „Wir kennen in Zukunft nicht nur Landwirte, sondern auch Stadtwirte“, schreibt Autorin Renate Künast mit Victoria Wegner. Callwey Verlag, € 30,80. Auf 178 Seiten reist man durch die Stadtgärten der Welt.



Im Mintz-Garten im 2. Bezirk in Wien sind essbare Blumen und Gemüse gepflanzt – Naschen ist erlaubt



Buchtipps

„Rein ins Grüne - raus in die Stadt. Eine Reise durch urbane Gärten“ von Renate Künast mit Victoria Wegner. Callwey Verlag, € 30,80. Auf 178 Seiten reist man durch die Stadtgärten der Welt.



Kinder ernten Radieschen – hier in der City Farm Augarten in Wien

FOTOS: CITYFARM WIEN, MINTZGARTEN, CALLWEY

WOHNTELEFON

Wer muss für die Sanierung der Stromleitungen aufkommen?

Experten beantworten Ihre Leserfragen am KURIER-Telefon. Heute: **Thomas Sochor** - Rechtsanwalt

SANIERUNG

Unser gemeinnütziger Verein hat ein Lokal gekauft, bei dem der Boden unterstützt werden muss, weil er nicht tragfähig genug ist. Der Keller ist aber voll mit Schutt. Wer ist für die Räumung und die Erneuerung der Leitungen zuständig und wer muss das bezahlen?

Sie sollten sich zunächst an Ihren Vertragspartner, also den Verkäufer des Lokals wenden. War diesem die Funktion des Lokals zu Vereinszwecken bekannt, haftet Ihnen dieser allenfalls aus dem abgeschlossenen Kaufvertrag. Weiters ist die Verwaltung zu kontaktieren und zu eruiieren, wem der Keller gehört beziehungsweise wer für die Schutthäufung verantwortlich ist. Sie haben mitgeteilt, dass bereits ein Statiker eingebunden ist. Dieser wird sich unter anderem mit der Baubehörde in Verbindung setzen und die erforderlichen statischen Maßnahmen – samt Kostenschätzung – mitteilen.

SCHADEN

Ich bin Eigentümerin einer Wohnung, die 1963 errichtet wurde. Die Stromleitungen sind so veraltet, dass es einen Elektroschaden ge-

geben hat und es zu einem Brand-schaden kommen kann. Wer kommt für die Sanierung auf?

Sie sollten im Wohnungseigentumsvertrag prüfen, ob hinsichtlich der Stromleitungen im Inneren der Wohnung eine besondere Regelung besteht, wer für eine eventuelle Erneuerung oder Sanierung zuständig ist beziehungsweise Kosten zu tragen hat. Im Übrigen kommt es darauf an, ob die veralteten elektrischen Leitungen sich innerhalb oder außerhalb des Wohnungseigentumsobjekts befinden. Innerhalb der Wohnung ist jeder Eigentümer selbst für die Elektrik verantwortlich, sodass die Sanierung von Ihnen zu tragen sein wird. Fordern Sie zur Sicherheit eine schriftliche Stellungnahme der Hausverwaltung ein, von der Sie die Wohnung gekauft haben.

ALLGEMEINFLÄCHEN

Ich wohne in einer Mietwohnung – das Haus besteht aus sechs Parteien. Wir haben einen schönen, parkähnlichen Gemeinschaftsgarten. Darf ich dort grillen?

Der Garten stellt nach Ihrer Schilderung einen allgemeinen Teil der Liegenschaft dar. Offenbar

gibt es keine Hausordnung oder Benützungsbestimmung hinsichtlich der Nutzung des Gartens. Meines Erachtens können Sie unter Rücksichtnahme, insbesondere hinsichtlich Lärm- oder Geruchsbelästigung, in diesem Gemeinschaftsgarten grillen, wobei der Garten dabei keinen Schaden nehmen darf. Eventuell ist die vorherige Ankündigung des Grillens an die anderen Mieter des Hauses konfliktvermeidend.

SANIERUNG

Ich habe vor Kurzem eine Eigentumswohnung erworben. Erst jetzt habe ich erkannt, dass die Fenster unbedingt erneuert werden müssen, weil sie undicht sind. Wer ist dafür zuständig?

Sollte im Wohnungseigentumsvertrag geregelt sein, dass jeder Eigentümer selbst für die Erhaltung beziehungsweise den Austausch seiner Fenster verantwortlich ist, werden Sie für den Austausch der Fenster Sorge tragen müssen. Grundsätzlich zählen Fenster jedoch zu den allgemeinen Teilen der Liegenschaft, weshalb die Eigentümer-

gemeinschaft für die Erhaltung zuständig ist. Vor einem Tausch der Fenster ist das Einvernehmen mit der Hausverwaltung herzustellen, da Sie sonst Probleme bei der Rückerstattung der von Ihnen aufgewendeten Kosten haben werden. Für eine solche Rückerstattung der Kosten des Fenstertausches ist die Zustimmung der Mehrheit der Wohnungseigentümer erforderlich. Tragen Sie Ihr Anliegen schriftlich an die Hausverwaltung heran und weisen Sie auf die Dringlichkeit der Maßnahme hin. Die Angelegenheit könnte als Tagesordnungspunkt für die nächste Eigentümersammlung aufgenommen werden.

„Sie sollten im Wohnungseigentumsvertrag prüfen, ob hinsichtlich der Stromleitungen im Inneren der Wohnung eine besondere Regelung besteht, wer für eine Erneuerung zuständig ist.“

Thomas Sochor

